

Hartz IV

Ziele und Wirklichkeit Bericht aus dem Arbeitsleben

Was bedeutet Hartz IV?

- Es handelt sich um die bekannteste der 4 Arbeitsmarktreformen (Hartz I – IV)
- Zielrichtung = Menschen in Arbeit bringen
- Grundsatz = Fordern und Fördern
- Zusammenschluss der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II verankert (SGB II)

Wer bekommt Hartz IV?

Es müssen 3 Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erwerbsfähigkeit im Alter von 15 bis 64 Jahre
- Hilfebedürftigkeit
- Bedarfsgemeinschaft

Wer ist erwerbsfähig?

Wer unter üblichen Bedingungen
mindestens 3 Stunden täglich arbeiten
kann (15 Stunden wöchentlich)

Ausnahmen:

Ausländer ohne Beschäftigungserlaubnis
Leistungsempfänger nach dem ASYLBLG

Hilfebedürftig?

- Wer seinen und / oder in seiner Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen notwendigen Lebensunterhalt nicht in vollem Umfange sicherstellen kann. Mittel hierfür sind:
 - Einkünfte
 - Vermögen
 - Arbeitseinsatz

Zur Bedarfsgemeinschaft (BG) gehören:

- 1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige (HB) im Alter von 15 bis 64 Jahre
- 2) Eltern oder Elternteile des unverheirateten erwerbsfähigen Kindes 15-24 Jahre / der Partner des Elternteils im Haushalt
- 3) der Partner des erwerbsfähigen HB
 - nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte
 - eingetragene Lebenspartnerschaft
 - eheähnliche Gemeinschaft
- 4) Die unverheirateten Kinder von Nr. 1-3

Eheähnliche Gemeinschaft?

Von der Behörde nachzuweisen, wenn Antragsteller dies bestreiten.

Ausnahme (kein Nachweis erforderlich):

- Länger als ein Jahr zusammenleben
- Mit gemeinsamen Kind zusammenleben
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen
- Befugt sind über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen

Nicht zur BG gehören:

- Rentner (Altersrente)
- Personen, die dauerhaft erwerbsunfähig sind
- Inhaftierte
- Personen, die länger als 6 Monate im Krankenhaus untergebracht sind
- Auszubildende / Studierende
- Ortsabwesende

Wer zahlt ALG II?

3 Modellvarianten sind im SGB II aufgeführt:

- Agentur für Arbeit
- Kommune (Optionsmodell)
- ARGEN (Arbeitsgemeinschaften)

Wer zahlt was ?

Agentur für Arbeit / Bundesanstalt Nürnberg:

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld
- Integrations- /Eingliederungsleistungen in den Arbeitsmarkt

Kommune:

- Unterkunftskosten
- Beihilfen
- Kinderbetreuung / Schuldner-, Sozial- und Suchtberatung

Wie werde ich gefördert?

- TM = Schulungen / Sprachkurse / Quali.
- Weiterbildung / Umschulung / Ausbildung
- 1,00 € Job
- Einstiegsgeld / Eingliederungs-Lohnkostenzuschuss
- Vermittlungsgutschein
- Betreuung von Kindern / Schuldnerberatung / Suchtberatung Psychosoziale Betreuung
- Weitere individuelle Hilfen

Eingliederungsvereinbarung = EGV

Die vereinbarte Integrationsleistung wird in einer sogenannten EGV festgehalten.

- Rechtssicherheit / Anspruch sowohl für Kunden als auch ARGE
- Dauer 6 Monate
- Sanktionsmöglichkeit

Was wird von mir gefordert?

- Bereitschaft und Wille, den Lebensunterhalt selbst sicherstellen zu können bzw. den Bedarf zu mindern.
 - Arbeitsaufnahme / sonstige Integrationsleistung
 - Anpassung der Lebensführung z.B. Wohnungswechsel / Konsumverhalten
 - Einsatz von Vermögen

Was zählt zum Bedarf?

- Regelleistung/en
Arbeitslosengeld / Sozialgeld
- Mehrbedarfszuschläge
- Unterkunfts- und Heizkosten
- Zuschlag zum Arbeitslosengeld II
- Beihilfen

Inhalt der Regelleistung

- Ernährung
- Kleidung
- Körperpflege
- Hausrat
- Haushaltsstrom / Warmwasser
- Teilhabe am kulturellen Leben
- Bedarfe des tgl. Lebens

Wie hoch ist der Regelsatz?

- Alleinstehender/Alleinerziehende 347,00 €
- Verheiratete jeweils 312,00 €
- Kind bis 13 Jahre 208,00 €
- Kinder von 14 bis 24 Jahre 278,00 €

Besonderheit bei Partnerschaften mit minderjährigen Partnern
(347,00 € und 278,00 €)

Arbeitslosengeld / Sozialgeld Unterschied?

- Arbeitslosengeld bekommen die jeweils erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- Sozialgeld die übrigen Personen in der Bedarfsgemeinschaft:
 - Kinder bis 14 Jahre
 - befristet nichterwerbsfähige Personen

Mehrbedarfszuschläge

- Schwangerschaft
- Alleinerziehung
- Ernährung
- Behinderung

Unterkunftskosten

- Angemessene Grundmiete / Nebenkosten
- Angemessene Heizkosten
- Bei Unangemessenheit längstens für 6 Monate

Zu beachten ist:

Angemessenheit bedeutet sowohl Kosten als auch Größe der Unterkunft

Zuschlag ALG II

- Ausgleich bei Wegfall des ALG I innerhalb der beiden Folgejahre

max. Zuschlagsbeträge im ersten Jahr

Alleinstehender	160,00 €
-----------------	----------

mit Partner	320,00 €
-------------	----------

zzgl. je minderj. Kind	60,00 €
------------------------	---------

Im zweiten Jahr halbiert sich der Zuschlag

Beihilfen

Sind weitestgehend in der Regelleistung pauschaliert enthalten.

Ausnahmen:

- Erstaussstattung der Wohnung
- Schwangerschaft
- Klassenfahrt
- Aufwendungen zum Wohnungswechsel

Schulden? Nein! Ausnahme:

Mietschulden **sollen** übernommen werden, wenn sie gerechtfertigt ist und sonst eine Wohnungslosigkeit droht.

- Angemessene Wohnung
- erstmaliger Mietrückstand
- Sicherstellung künftige Miete

Vergleichbare Notlage / Strom-Heizkostenrückstand **können** übernommen werden

Einkommen/Vermögen Unterschied?

- Einkommen = Zufluss von Geldeinnahmen/werten im jeweiligen Bedarfsmonat, welches zuvor nicht Bestand war
- Vermögen = Bestandskapital/werte

Beispiel: Erbschaft im Juni von 5000,00 €

Juni → Zuflussmonat = Einkommen

Juli → Bestand = Vermögen

Was wird vom Einkommen abgezogen?

Nicht alle Einkünfte werden angerechnet:

- Elterngeld bis 300,00 € mtl.
- Gehörlosengeld
- Grundrente nach BVG
- Zweckbestimmte Einkünfte /
Zuwendungen (Charakter entscheidend)

Freibeträge zum Erwerbseinkommen:

Grundfreibetrag Erwerbseinkommen = 100,00 €
darüber hinaus erzielte Erwerbseinkünfte

- bis 800,00 € = 20%
- nach 800,00 € = 10%

oder

- Arbeitsmittelpauschale / Werbungskosten /
Versicherungspauschale / Fahrtkosten / sonstige
mit der Arbeit verbundene Mehraufwendungen

Beispielrechnung I

Erwerbseinkommen		400,00 €
Grundfreibetrag	<u>./.</u>	<u>100,00 €</u>
Verbleiben		300,00 €
Freibetrag 20%	<u>./.</u>	<u>60,00 €</u>
Abgezogen werden		240,00 €

Freibetrag insgesamt 160,00 €

Beispielrechnung II

Fahrtkosten		120,00 €
Arbeitsmittelpauschale		15,33 €
Versicherungspauschale		<u>30,00 €</u>
Insgesamt		165,33 €
Grundfreibetrag	<u>./.</u>	<u>100,00 €</u>
Zusätzlicher Freibetrag		65,33 €
Einkommen		400,00 €
Grundfreibetrag	<u>./.</u>	<u>100,00 €</u>
20% von Hundert	<u>./.</u>	<u>60,00 €</u>
Zusätzlicher Freibetrag	<u>./.</u>	<u>65,33 €</u>
abgezogen werden		174,67 €
Freibetrag insgesamt =		225,33 €

Freibeträge zu Einkommen

Voraussetzung Volljährigkeit / eigenes Einkommen

- Versicherungspauschale = 30,00 €
- Beiträge zur KFZ Haftpflichtversicherung oder sonstige gesetzlich vorgeschriebene Beiträge
- Beiträge zur Altersvorsorge / Riesterverträge

Grenzen des Vermögenseinsatzes

- Grundfreibetrag in Bar von 3.100,00 € bis 9.750,00 € (pro Lebensjahr 150,00 €)
- Wer vor dem 01.01.1948 geboren ist 520,00 € pro Lebensjahr max. 33.800,00 €
- zzgl. 750,00 € Einrichtungspauschale
- Angemessenes KFZ (5000,00 € Grenze)
- Angemessener Hausstand
- Sparanlagen zur Altersvorsorge / Riester

Beispielrechnung

Antragsteller ist 30 Jahre alt und verfügt über ein Barvermögen von 5.000,00 €.

Freibetrag 30 J. x 150,00 € =	4.500,00 €
Einrichtungspauschale	<u>750,00 €</u>
Freibetrag insgesamt	5.250,00 €

Anspruch auf ALG II besteht

Sanktionen

Tatbestände können sein:

- Eigenmächtige Kündigung der Arbeit
- Herbeiführen der Hilfebedürftigkeit
- Verstoß gegen EGV
- Meldeversäumnis
- Sperrzeit bei ALG I
- Sonstige fehlende Mitwirkung

Vorteile / Nachteile des Hartz IV

Ehemalige Arbeitslosenhilfebezieher

Vorteile:

- Anspruch der kommunalen Dienste / Leistungen
- Reduzierung der Scheinarbeitslosen

Nachteile:

- leistungsmäßige Einschränkung im Einzelfall durch Einsatz von Einkommen / Vermögen / in BG lebende Personen

Vorteile und Nachteile Hartz IV

Ehemalige Sozialhilfeempfänger

- Vorteile:
- Mitgliedschaft in Kranken- und Rentenversicherung (gesetzlich)
 - Angebot der Integrationsförderung
 - Gerechtere Leistungserbringung

- Nachteile:- Beendigung von einzelfallbezogenen zusätzlichen Beihilfen
- Serviceleistungen/Eigenverantwortung
 - besondere Krankenversorgung

Arbeitsabläufe/ Aufteilung

Leistungserbringung (Geldleistungen)

Back – Office / im Hintergrund arbeitend

- Mitarbeiter
- Sachbearbeiter

Vermittlung (Integration)

Front – Office / direkt mit dem Kunden

- Fallmanager = FM
- persönliche Ansprechpartner = PAP)

Wer vermittelt wen?

PAP = Kunden mit geringen
Vermittlungshemmnissen / nicht
vermittelbare / bereits Integrierte

FM = Kunden mit multiplen (mehreren)
Vermittlungshemmnissen

Gesonderte Betreuung

Einrichtung von

- REHA Team
- U 25-Team
- Experten für Wohneigentum
- Experten bei Selbständigen
- Trägerteam / Integrationsleistungen
- Rechtsabteilung

Betreuung von Hörgeschädigten

Anspruch auf Unterstützung bei der Ausführung von Sozialleistungen ist für hörbehinderte Menschen im Sozialgesetzbuch I geregelt (§ 17 Abs. 2 SGB I)

„Rechtsanspruch auf Verwendung der Gebärdensprache / Übernahme der Kosten, die durch Verwendung der Gebärdensprache oder andere Kommunikationshilfen entstehen“

Wie läuft es in der Praxis ab?

- Bedarf von Gebärdendolmetschern / regional unterschiedliche Regelungen (geförderte Verbände/Beratungsstellen, Beihilfen Stundenkontingent für Dolmetschereinsatz, individuelle Hilfe)
- Mail- / Faxverkehr
- Spezielle Betreuung / REHA-Teams

Weitere Unterstützungen

Leistung:

- Mehrbedarf
- Einzelfallentscheidungen

Integration:

- Lohnkosten- Arbeitgeberzuschüsse
- Beihilfen zum Arbeitsplatz (Erhalt / Ausstattung / Erweiterung)
- Individuelle Hilfen

Achtung!

Die Leistungen im SGB II sind grundsätzlich immer „nachrangig“!

Zuerst müssen sämtliche andere Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein.

Hartz IV Änderungen

- Sofortangebote ausgebaut
- Senkung der Freibeträge bei Vermögen
- Aufrüstung der Sanktionstatbestände
- Aufstockung der BG Kinde bis 24 Jahre
- Zuschuss zu den Unterkunftskosten
- Vermutung eheähnliche Gemeinschaft
- Wegfall 428er Regelung

Quo vadis Hartz IV

- Zunahme der politischen Einflüsse unter dem Aspekt der Dokumentation / Statistik / Kosten
- Administrative Probleme / keine Kompatibilität und anwenderfeindliche Programme
- Keine eigenständige Behördenstruktur in den ARGEN

Fallbeispiel a)

Die alleinstehende erwerbsfähige Hilfebedürftige (EHB) Frau Heidi Krumm stellt bei der ARGE einen Antrag auf ALG II.

Ihr Gewerbe (Modellagentur) schrieb zuletzt nur noch rote Zahlen und sie meldete daraufhin Insolvenz an.

Sie verfügt über kein verwertbares Vermögen und laufende Einkünfte erzielt sie ebenfalls keine.

Ansprüche gegenüber Dritten bestehen ebenfalls nicht.

Sie bewohnt eine 200 qm möblierte Villa in Essen zur Miete.

Es ergibt sich somit folgender Bedarf:

Regelleistung	347,00 €
Unterkunftskosten	1.500,00 €
Heizkosten	<u>250,00 €</u>
Bedarf	2.097,00 €

- Für die Dauer von längstens 6 Monaten sind diese Leistungen maximal zu gewähren.
- Frau Krumm wird von der ARGE aufgefordert, eine günstigere / angemessene Wohnung anzumieten

b)

- Frau Krumm hat nach 2 Monaten eine günstigere 60 qm große Unterkunft gefunden und mietet diese mit Zustimmung der ARGE an.
- Sie beantragt Umzugsbeihilfe, Übernahme von 2 Doppelmieten, Mietkaution und Erstaussstattung der Wohnung.
- Gleichzeitig teilt sie mit, in der 15. Woche schwanger zu sein. Sie beantragt Schwangerschaftsbeihilfe.

Berechnung b)

- | | |
|------------------------------|----------------|
| • Regelleistung | 347,00 € |
| • Mehrbedarf Schwangerschaft | 59,00 € |
| • Unterkunftskosten neu | 350,00 € |
| • Heizkosten neu | <u>50,00 €</u> |
| • Bedarf | 806,00 € |
-
- Einmalige Beihilfen werden gewährt für
 - Schwangerschaftsbeihilfe
 - Umzug
 - Doppelmieten
 - Erstaussstattung
- Mietkaution wird darlehensweise gewährt

Wohnungsbeschaffungskosten

Die Beihilfen waren gerechtfertigt, da der Umzug von der ARGE gefordert und die Anmietung der neuen Unterkunft unter Mitwirken / Zustimmung der ARGE angemietet wurde.

c)

- Frau Krumm bringt Ihre Tochter Lea zur Welt. Die Frage zum Kindesvater ist zur Zeit nicht geklärt, da 2 Herren in Frage kommen /Vaterschaftsfeststellungsklage läuft
- Frau Krumm hat ohne Zustimmung der ARGE eine mit 75 qm größere 400,00 € (kalt) teure Wohnung angemietet und beantragt die Übernahme der neuen Unterkunftskosten.
- Antrag auf Erstlingsausstattung wird gestellt.

Neue Leistungsansprüche ergeben sich hiernach wie folgt

- Unterhaltsvorschuss = 125,00 €
(Einkommen der Tochter Lea)
- Kindergeldanspruch = 154,00 €
(solange SGB II kindesbezogener Anspruch besteht Einkommen von Lea)
- Elterngeld = 300,00 €
(bis zu 300,00 € mtl. anrechnungsfrei)

Bedarfsberechnung c)

	Heidi	Lea
Regelleistung	347,00 €	208,00 €
MB Alleinerziehung	125,00 €	
Unterkunftsprokosten pro Kopf	175,00 €	175,00 €
Heizkosten pro Kopf	<u>25,00 €</u>	<u>25,00 €</u>
Bedarfe pro Person	672,00 €	408,00 €
Einkommen		
Kindergeld ./.		154,00 €
UVG ./.		<u>125,00 €</u>
Bedarf insgesamt	672,00 €	129,00 €

Anspruch insgesamt = 801,00 €

Miete?

- Die neue Miete wird nicht in voller Höhe übernommen, da der Umzug ohne Zustimmung der ARGE erfolgte und die Notwendigkeit nicht vorlag. Eine Wohnungsgröße von 60 qm ist für 2 Personen grundsätzlich ausreichend.
- Einmalige Beihilfe:
 - Erstlingsausstattung für Lea

d)

- Der Vater wurde 6 Monate nach Geburt ermittelt. Es wird ein Kindesunterhalt für Lea von mtl. 500,00 € festgestellt. Er zahlt freiwillig und will sonst von seinem Fehltritt nichts mehr wissen.
- Frau Krumm teilt mit, einen männlichen Mitbewohner, Herrn Siil, in ihren Haushalt im Rahmen eines Untermietverhältnisses aufgenommen zu haben. Beide versichern gemeinschaftlich keine eheähnliche Lebensgemeinschaft zu sein.
- Er zahle pauschal die halbe Kaltmiete von 200,00 € zzgl. 25,00 € Heizkosten.
- Der Vermieter ist mit der Untervermietung einverstanden.

Neuer Bedarf d)

	Heidi	Lea
Regelleistung	347,00 €	208,00 €
MB Alleinerziehung	125,00 €	
Unterkunfts-kosten pro Kopf	100,00 €	100,00 €
Heizkosten pro Kopf	<u>12,50 €</u>	<u>12,50 €</u>
Personenbezogene Bedarfe	584,50 €	320,50 €
Einkommen		
Unterhalt	./.	500,00 €
Kindergeld	./.	154,00 €
Versicherungspauschale	<u>30,00 €</u>	
Bedarf insgesamt	460,50 €	./.

Zu beachten ist:

- Einkünfte aus Untervermietung werden direkt von den Unterkunftskosten bei der Bedarfsberechnung abgezogen
Bedarf an Unterkunftskosten neu = 200,00 € zzgl.
25,00 € Heizkosten
- Das Einkommen von Lea mit 500,00 € liegt um 179,50 € über dem Bedarf von 320,50 €.
- Daher besteht kein Anspruch für Lea. Der übersteigende Bedarf darf nicht bei der Mutter angerechnet werden, da minderjährige Kinder gegenüber Eltern nicht unterhaltsverpflichtet sind.
- Versicherungspauschale von 30,00 € wird bei Einkünften volljähriger Personen vom Einkommen abgezogen.

e)

- Frau Krumm teilt mit, erneut schwanger zu sein. Kindesvater ist Herr Siil.
- Die Wohngemeinschaft hat sich in eine Bedarfsgemeinschaft umgewandelt.
- Herr Siil ist arbeitslos und bezieht ALG I von 800,00 €.
- Er benötigt Krankenkostzulage Diabeteskost (51,13 €) und Dialysediät (61,36 €)

Berechnung e)

	Heidi	Lea	Siil
Regelleistung	312,00 €	208,00 €	312,00 €
MB Schwangerschaft	53,00 €		
Mehrbedarf Krankenkost			61,36 €
Unterkunftskosten	133,34 €	133,34 €	133,34 €
Heizkosten	16,66 €	16,66 €	16,66 €
Bedarfe	515,00 €	320,50 €	523,36 €
Arbeitslosengeld I ./.			800,00 €
Unterhalt ./.		500,00 €	
Kindergeld ./.	154,00 €		
Versicherungspauschale	30,00 €		30,00 €
<u>Bedarf</u>	<u>460,50 €</u>	<u>./.</u>	<u>./.</u>
Überst. Einkommen		179,50 €	246,64 €
<u>Bedarf insgesamt</u>	<u>213,86 €</u>		

Immer kopfbezogene Berechnung

- Das bereinigte Einkommen von Siil beläuft sich auf 770,00 € (800,00 € ALG I ./. 30,00 € Versicherungspauschale) und liegt um 246,64 € über dem Bedarf der ermittelten 523,36 €.
- Der übersteigende Betrag ist im Zuge des gegenseitigen Unterhaltes bei eheähnlichen LG auf den Bedarf seiner Lebensgefährtin anzurechnen.
- Gleiche Mehrbedarfe werden personenbezogen zu dem jeweils geltenden Höchstbetrag gewährt.
- Heidi ist weiterhin über ARGE krankenversichert, da keine Familienvers.

Lohnt sich das Zusammenleben von Partnern mit mehr Kinder?

Alleinerziehende mit 4 Kinder

Regelsatz	347,00 €
Mehrbedarfszuschlag max.	208,00 €
RS Kinder 4 x 208,00 €	<u>832,00 €</u>
gesamt 5 Personen	1.387,00 €

Partner je 312,00 €	624,00 €
RS Kinder 4 x 208,00 €	<u>832,00 €</u>
gesamt 6 Personen	1.456,00 €